

Satzung

des

HELP – Flensburg Förderverein e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

HELP – Flensburg Förderverein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“.

Vereinssitz ist: Flensburg

Alles Weitere ist auf der Vereinshomepage: www.HELP-Flensburg-eV.de

Ersichtlich.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und der Menschen mit Behinderung durch Reiten, Fahren und therapeutisches Reiten zu fördern.
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pony in allen Disziplinen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Heranführung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an den Freizeitpartner Pony zu fördern.
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports zu fördern.
- d) die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Pferden zu fördern.
- e) die Förderung therapeutischer Maßnahmen bei Personen mit Vorschädigungen auf körperlichen, geistigen oder emotionalen Gebieten (Behindertenarbeit).
- f) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
- g) die Vertretung von Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen..
- h) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- i) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §51 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Therapie.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitglieder
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die dann eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird, soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, durch den Vorstand bestimmt. Der Grundmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit Euro 100,-- (in Worten: einhundert).
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen erweiterten Mitgliedsbeitrag, der individuell durch das Mitglied bestimmt werden kann zu entrichten. Ebenfalls dieser Beitrag wird einmalig festgelegt und jeweils zusammen mit dem Grundmitgliedsbeitrag per Bankeinzugsverfahren entrichtet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsbeirat

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet; der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Gewählt werden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Amtszeit der in einer Ergänzungswahl gewählten Mitglieder des Vorstands dauert bis zur regulären Wahl des nächsten Vorstandes.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 9 Vereinsbeirat:

- (1) Es ist ein Vereinsbeirat zu wählen, der auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung der Vereinsmittel berät und Empfehlungen schriftlich an den Vorstand richtet. Der Vorstand folgt in der Verwendung der Fördermittel bzw. der Ablehnung grundsätzlich der Empfehlung des Beirates.
- (2) Eine Ausnahme und Abweichung von der Empfehlung des Beirates ist schriftlich zu formulieren und auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den ersten 4 Monaten des Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nicht zu beurkunden.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied über 18 Jahre und Ehrenmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an der Mitgliederversammlung nach Genehmigung durch den Vorstand teilnehmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- die Aufgaben, die ihr im Übrigen durch diese Satzung übertragen wurden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen wurden

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines beabsichtigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Gründungsmitgliedern am 27.09.2009 beschlossen worden.

§ 16 Gründungsmitglieder

Dirk Riedel, Brombeerhof 2 B, 24943 Flensburg

geb. 10.07.1962

Dirk Nieber, Christine-Christiansen-Straße 47, 24943 Flensburg geb. 16.06.1966

Birte Schrader, Marienhölungsweg 67, 24939 Flensburg geb. 21.11.1955

Georg Jungnickel, Ringweg 52, 24969 Großenwiehe geb. 23.06.1047

Timo Klass, Friedrichstal 53, 24939 Flensburg geb. 29.01.1977

Thorsten Meier, Marienhölungsweg 52, 24939 Flensburg geb. 04.08.1969

Stefan Heuser, Solitüder Bogen 41, 24944 Flensburg geb. 21.06.1967
